

Abschrift



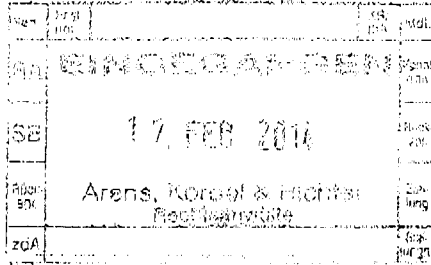
Amtsgericht Meißen

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 112 C 823/13

Verkündet am: 13.02.2014

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]
vertreten durch den [Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Arens & Kordel**, Stübelallee 55, 01309 Dresden, Gz.: 0117/13/10

gegen

[Redacted]

vertreten durch den Vorstand

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Meißen durch

Richterin am Amtsgericht Dr. Kunze

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2014 am 13.02.2014

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.376,62 € nebst 5 Prozentpunkten Zins über dem Basiszinssatz per anno hieraus seit 23.07.2012 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 € zu bezahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages.

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Die Klägerin ist eine gewerbliche Autovermietung und begehrt aus abgetretenem Recht Ersatz von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Zur Sicherung ihrer Mietzinsansprüche ließen die Klägerin sich am 26.04.2012 von der ~~_____~~, Halterin des geschädigten Fahrzeuges, deren Ansprüche gegen den Beklagten aus dem Verkehrsunfall abtreten. ~~_____~~

Die ~~_____~~ verfügt über einen Fuhrpark, aus dem sie ihren Außendienstmitarbeitern Fahrzeuge zur Nutzung überlässt. Sie ist u.a. Leasingnehmerin eines PKW Opel Astra, amtliches Kennzeichen ~~_____~~, der der Mietwagenklasse 5 zuzuordnen ist und im Unfallzeitpunkt kaskoversichert war. Das Fahrzeug stand dem Außendienstmitarbeiter dieser Firma, Herrn ~~_____~~, zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Dieses Fahrzeug erlitt am 26.04.2012 auf der BAB 4 bei Nossen einen Verkehrsunfall. Das Fahrzeug war danach nicht mehr verkehrssicher. Der Beklagte tritt als Haftpflichtversicherung des gegnerischen Fahrzeuges auf. Die volle Einstandspflicht des Beklagten steht außer Streit. Der Be-

klagte hat die Ansprüche der Geschädigten reguliert mit Ausnahme der Mietwagenkosten. Der Zeuge [REDACTED] mietete am 26.04.2012 im Namen der [REDACTED] bei der Klägerin in Nos- sen für die Dauer der Reparatur als Ersatzfahrzeug einen klassengleichen Opel Astra und ließ das Unfallfahrzeug in einer Werkstatt in Pirna reparieren. Vergleichsangebote anderer Mietwa- genunternehmen holte er nicht ein, sondern ging davon aus, dass der ihm von der Klägerin angebotene Tarif der übliche Mietpreis sei.

Das Fahrzeug des Zeugen [REDACTED] war am 21.05.2012 fertiggestellt. An diesem Tag holte der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug in der Werkstatt ab und gab dort das Ersatzfahrzeug zurück. Die Klägerin legte am 12.06.2012 Rechnung über die Mietwagenkosten in Höhe von 2.542,49 € netto; die Einzelheiten lassen sich Blatt 10 d.A. entnehmen. Sie machte ihre Ansprüche aus dem Verkehrsunfall mit anwaltlichem Schreiben vom 18.04.2013 geltend. Der Beklagte be- zahlte an die Klägerin 1.010,91 € auf die Mietwagenkosten.

Nach den allgemeinen Preislisten der Autovermietungen Europcar, Car-Autovermietung, Avis und Sixt war im Jahr 2010 bis 2012 ein Mietwagen ab 82,00 €/Tag netto zzgl. Nebenkosten (vgl. Anlagen K 9 bis K 12, Bl. 60 ff. d.A.) erhältlich. Am 27.04.2012 bot die Fa. Avis im Internet eine Kombi-Großraumlimousine für einen Tagespreis von 112,72 € an (Anlage K 13, Bl. 65 d.A.). Außerdem waren im Internet im August 2013 Fahrzeuge für 26 Tage zum Preis von 754,01 € bzw. 1.077,91 € durch die Firmen Avis bzw. Europcar ausgeschrieben (Anlagen B 1 und B2, Bl. 33 f. d.A.).

Die Klägerin trägt vor,

der Zeuge [REDACTED] sei während der Zeit der Reparatur des Unfallfahrzeuges auf ein Ersatzfahr- zeug angewiesen gewesen. Die Geschädigte habe während der Reparaturzeit keine Reserve- fahrzeuge besessen, die sie dem Zeugen [REDACTED] übergangsweise zur Verfügung hätte stellen können. Die Geschädigte habe mit der Klägerin einen entgeltlichen Mietvertrag abgeschlos- sen. Die abgerechneten Mietwagenkosten seien angemessen. Vergleichsmaßstab für die An- gemessenheit der Mietwagenkosten sei die sogenannte Schwackeliste im Tagesstarif. Die er- sparten Eigenaufwendungen der Geschädigten beliefen sich auf 5,96 €/Tag, mithin 154,96 € während der Mietzeit von 26 Tagen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.376,62 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz p.a. hieraus

seit Rechtshängigkeit, sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 € zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

einen Mietvertrag habe die Geschädigte mit der Klägerin nicht abgeschlossen. Vielmehr habe sie vereinbart, dass der Vertrag für die Geschädigte auf alle Fälle unentgeltlich sein solle und ein Entgelt nur dann anfallen solle, wenn der Beklagte es entrichte. Ein Mietwagen sei nicht erforderlich gewesen, weil die Geschädigte für die Reparaturdauer auf ihren Fuhrpark hätte zurückgreifen können. Allenfalls könne die Geschädigte die Vorhaltekosten erstattet verlangen. Es sei auch nicht erkennbar, dass die Mietwagenkosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinnentgang stünden, der ohne die Anmietung entstanden wäre. Der Geschädigten wäre ohne Weiteres ein preiswerteres Ersatzfahrzeug zugänglich gewesen. Dies ergebe sich aus den Ausschreibungen der Firmen Europcar und Avis im Internet (Anlage B 1 und B 2). Die Geschädigte habe gegen ihre Erkundigungspflicht verstoßen, weil sie vor Abschluss des Mietvertrages keine Vergleichsangebote eingeholt habe, obwohl der ihr angebotene Tarif erkennbar hoch gewesen sei. Die sogenannte Schwackeliste sei als Vergleichsmaßstab für die Angemessenheit der Mietwagenkosten untauglich und überdies durch die als Anlage B 1 und B 2 vorgelegten Ausschreibungen im Internet widerlegt. Die Angemessenheit der Mietwagenkosten sei vielmehr an Hand der Erhebungen des Fraunhofer-Institutes zu beurteilen. Die ersparten Eigenaufwendungen beliefen sich auf 10 % der Mietwagenkosten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]. Die Einzelheiten seiner Aussage lassen sich Blatt 90 f. d.A. entnehmen. Zur weiteren Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2014 sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der angefallenen Mietwagenkosten in Höhe

von 2.542,49 € netto zu nach §§ 398 BGB, 17 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 Abs. 1 VWG. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung des Beklagten von 1.010,91 € und des Abzuges der ersparten Eigenaufwendungen von 154,9 € kann die Klägerin jetzt noch 1.376,62 € verlangen.

Die Geschädigte hatte gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Sie ist zwar nicht Eigentümerin des verunfallten Pkw. Sie hat als Leasingnehmerin wegen des Besitzverlustes während der unfallbedingten Reparaturzeit aber einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung.

Die Geschädigte war für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges berechtigt, auf Kosten des Schädigers ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Diese Berechtigung gilt auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge. Für den geschädigten Besitzer eines gewerblich genutzten Fahrzeuges besteht daneben auch die Möglichkeit, seinen Schaden nach dem entgangenen Gewinn zu berechnen oder nach den Vorhaltekosten für ein Ersatzfahrzeug geltend zu machen; verpflichtet ist der Geschädigte zu dieser Art der Schadensberechnung aber nicht (Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 249 Rn. 39 m.w.N.). Die Klägerin hat bewiesen, dass die Geschädigte dem Zeugen [REDACTED] am Unfalltag und in der Reparaturzeit kein anderes Fahrzeug aus ihrem Fuhrpark hätte überlassen können. Das hat die Aussage des Zeugen [REDACTED] ergeben. Er hat bekundet, dass die Firma [REDACTED] seines Wissens keine Ersatzfahrzeuge vorhält, sondern allenfalls in Ausnahmefällen Fahrzeuge vorrätig hat, wenn Leasingverträge für Fahrzeuge der Außendienstmitarbeiter fortlaufen, obwohl der jeweilige Außendienstmitarbeiter nicht mehr für die Fa. [REDACTED] tätig ist. Dass am Unfalltag eine solche Ausnahmesituation bestanden hätte, wusste der Zeuge nicht. Er schilderte aber glaubhaft, dass ihm dies auch nichts genützt hätte, weil er das Fahrzeug nicht bis zum nachfolgenden Tag von dem 600 km entfernten Standort der Geschädigten hätte abholen können, um am Tag nach dem Unfall seine Arbeit zu verrichten. Eine Abholung eines Ersatzfahrzeuges vom Standort der Geschädigten zu einem späteren Zeitpunkt kam für den Zeugen im Hinblick auf seine unmittelbar bevorstehende Urlaubsreise nicht in Betracht.

Die Geschädigte hat einen entgeltlichen Mietvertrag mit der Klägerin geschlossen. Das ist belegt durch die Mietvertragsurkunde (Anlage 2). Nach § 416 ZPO ist damit bewiesen, dass die Geschädigte eine Erklärung auf Abschluss des Mietvertrages abgegeben hat. Die Annahmeerklärung der Autovermietung liegt stillschweigend in der Aushändigung des Mietfahrzeuges. Der Beklagte dringt nicht mit seiner Behauptung durch, es habe sich bei der Unterzeichnung der Urkunde um ein Scheingeschäft gehandelt, da die Parteien mündlich vereinbart hätten, dass

die Geschädigte entgegen der Urkunde Mietzahlungen nur in dem Umfang zu leisten habe, in dem der Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung die Mietwagenkosten erstattet. Der Beklagte hat für diese Behauptung schon keinen Beweis angeboten. Hinzu kommt, dass sich der Eindruck aufdrängt, es könne sich bei dem Vortrag des Beklagten zur Vereinbarung von Unentgeltlichkeit für den Geschädigten um eine reine Schutzbehauptung handeln. Das ergibt sich einerseits daraus, dass der Beklagte vorgerichtlich vor Einschaltung der Beklagtenvertreter einen Teil der Mietwagenkosten erstattet hat. Dies hätte er nicht getan, wenn er selbst Anhaltspunkte dafür gehabt hätte, dass die Geschädigte gegenüber dem Mietwagenunternehmen nicht in der Pflicht stehe. Es ergibt sich andererseits auch daraus, dass die Beklagtenvertreter diesen Einwand gerichtsbekannt unabhängig von der Person des Mietwagenunternehmens und unabhängig davon erheben, welche Haftpflichtversicherung sie jeweils vertreten, so beispielsweise in den Verfahren des Amtsgerichts Meißen 112 C 1481/12, 112 C 1477/12, 112 C 325/12, 112 C 144/12, 112 C 142/12, 112 C 86/12, 112 C 31/12 und 112 C 883/13. Das Gericht hat bereits mehrfach Beweis erhoben über diese Behauptung der Haftpflichtversicherungen, sowohl durch Zeugenvernehmung, als auch durch Parteivernehmung. In keinem dieser Verfahren hat sich die Behauptung der Haftpflichtversicherungen bestätigt, dass die Autovermietung dem Geschädigten gegenüber erklärt hätte, er selbst brauche keinesfalls für die Mietwagenkosten aufzukommen, sondern das Mietwagenunternehmen werde kein Entgelt verlangen, wenn die gegnerische Versicherung nicht zahle. Auch der Zeuge ~~XXXX~~ hat im vorliegenden Verfahren eine solche Behauptung der Beklagten nicht bestätigt.

Die Mietwagenkosten waren der Höhe nach erforderlich. Das Gericht kann nicht erkennen, dass der Geschädigten ohne Weiteres ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichen Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH, Urteil vom 14.10.2008, IV ZR 308/07, zitiert nach juris, dort Rn. 9; OLG Dresden, Urteil vom 18.1.2013, 7 U 606/13). Der Geschädigte kann als erforderliche Kosten die Mietwagenkosten ersetzt verlangen, für die er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Für die Frage der Zugänglichkeit ist auf die konkreten Umstände des Einzel-

fallendes abzustellen. Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen kommt es hinsichtlich der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dabei kann es je nach der Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen (OLG Dresden, Beschluss vom 19.02.2007, 7 U 720/06 m.w.N.). Zu weiteren Nachfragen ist der Geschädigte allerdings nur dann gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifes haben muss. Das ist nur dann der Fall, wenn der angebotene Tarif erheblich oder auffällig hoch über dem Normaltarif liegt. In der Rechtsprechung hat sich hinsichtlich der Frage der Erkennbarkeit die Überzeugung gebildet, dass ein Geschädigter Zweifel an der Angemessenheit des Tarifes dann haben muss, wenn dieser um mindestens 50 % höher liegt als der örtlich übliche Normaltarif (OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, 7 U 606/13; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013, 7 U 1952/12, zit. nach juris, dort Rn. 32; OLG Dresden, Beschluss vom 29.06.2009, 7 U 499/09 m.w.N.).

Solche Zweifel brauchte die Geschädigte nicht zu haben. Aus der Höhe des ihr angebotenen Tarifes mussten ihr solche Bedenken nicht kommen. Der Normaltarif für die Anmietung eines Ersatzwagens in der Mietklasse 5 einschließlich Haftungsreduzierung betrug im Jahr 2012 2.918,60 € brutto, mithin 2.452,60 € netto. Der von der Klägerin verlangte Preis (Mietkosten zuzüglich Haftungsreduzierung) liegt bei 2.509,75 € netto und damit lediglich 2,3 Prozent über dem Normaltarif, so dass die Geschädigte von der Angemessenheit der Mietpreise der Klägerin ausgehen durfte und weder bei der Klägerin noch sonst nach einem günstigeren Mietfahrzeug nachzufragen brauchte.

Zur Ermittlung des Normaltarifes stützt sich das Gericht auf den Modus am Anmietort in 016 Nossen nach der sogenannten Schwackeliste für das Jahr 2012. In die dort genannten Tarife sind die Kosten einer Haftungsreduzierung bereits eingerechnet. Dahinstehen kann, ob als Vergleichsmaßstab für den Normaltarif bei einer 26-tägigen Mietzeit der Tagesstarif oder ein Wochentarif heranzuziehen ist. Denn selbst im für die Klägerin ungünstigsten Fall errechnen sich in der Mietwagenklasse 5 angemessene Mietwagenkosten von 2.918,60 € brutto (3 Wochentarife à 781,20 € zuzüglich 5 Tagesstarife à 115,00 €).

Ohne Erfolg meint der Beklagte, aus den "Screenshots" in Anlage B 1 und B 2 ergebe sich, dass der Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich gewesen wäre. Diese Internetausdrucke geben für eine Mietzeit von 26 Tagen Preise von 1.077,91 € brutto und

754,01 € brutto an. Sie liegen damit deutlich unter den reinen Mietwagenkosten, die die Klägerin verlangt hat. Doch ist der Geschädigte zum einen nicht gehalten, so lange den Markt zu erforschen, bis er das günstigste Mietwagenangebot ausfindig gemacht hat. Zum anderen handelt es sich bei den Internetausdrucken nicht um konkrete Angebote für den Abschluss eines Mietvertrages. Vielmehr stellen sie eine Einladung an den Internetnutzer dar, selbst ein Angebot an das Mietwagenunternehmen auf Abschluss eines Mietvertrages abzugeben (sog. invitatio ad offerendum); offen ist, ob die dort genannten Fahrzeuge tatsächlich zur Verfügung stehen, ggfs. zu welchen Konditionen. Auch beziehen sich die beiden Anlagen auf eine Fahrzeuganmietung im August 2013, wohingegen die Geschädigte im April 2012 ein Ersatzfahrzeug benötigte. Selbst unterstellt, die in den Screenshots genannten Mietwagen hätten schon im hier streitgegenständlichen Anmietungszeitpunkt zur Verfügung gestanden, wären sie der Geschädigten nicht zugänglich gewesen. Sie hätte nämlich damals noch keine konkrete Anmietdauer nennen können, was aber für eine Anmietung im Internet zwingend erforderlich ist (OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, 7 U 606/13). Schließlich lassen sich diesen Internetausdrucken auch die konkreten Endpreise nicht entnehmen. Die Firma Europcar weist auf "Tarif-Details" hin, die Firma Avis verweist den Leser auf "weitere Informationen" in ihren Buchungsbedingungen.

Es trifft nicht zu, dass die Schwackeliste keine geeignete Schätzgrundlage für die erforderlichen Mietwagenkosten darstelle. Diese Liste bietet eine ausreichende Schätzgrundlage, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, Urteil vom 14.10.2008, IV ZR 308/07, zitiert nach juris, dort Rn. 19; OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, 7 U 606/13). Der Tatrichter hat sich mit dem von einer Partei geltend gemachten Mängeln der Schätzgrundlage der Schwackeliste auseinanderzusetzen, wenn die Partei konkrete günstigere Angebote anderer Autovermietungen aufzeigt (BGH, Urteil vom 02.02.2010, 6 ZR 7/09, zitiert nach juris, dort Rn. 21). Dazu müsste der Beklagte konkrete Mängel der Schätzgrundlage aufzeigen und umfassend dazu vortragen, dass die Geschädigte tatsächlich ein vergleichbares Fahrzeug für den Anmietungszeitraum inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung zu konkret benannten, wesentlich günstigeren Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen hätte anmieten können. Ausdrücke aus dem Internet, die mehrere Monate nach dem streitgegenständlichen Unfall gemacht worden sind, können nur ausreichen, wenn belegt ist, dass schon im maßgeblichen Zeitpunkt dem Geschädigten ein solches Alternativangebot zur Verfügung gestanden hätte (OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013, 7 U 1952/12, zit. nach juris, dort Rn. 34 f.). Gemessen daran hat der Beklagte die Eignung der Schwackeliste nicht erschüttert,

auch nicht durch Vorlage der Anlagen B 1 und B 2. Angaben im Internet für die Anmietung eines Fahrzeugs zu einem von vorneherein feststehenden Mietzeitraum von 26 Tagen bei Anmietung im August 2013 sind schon zeitlich von vorneherein nicht geeignet, die Richtigkeit der Schwackeliste im Jahr 2012 in Frage zu stellen.

Auch die Zustell- und Abholkosten sind zu erstatten. Die Klägerin hat das Mietfahrzeug unstrittig in Pirna abgeholt. Gegen die Angemessenheit der Höhe der Zustell- und Abholkosten hat der Beklagte sich nicht gewandt.

Das Gericht kann nicht dem Einwand des Beklagten folgen, dass die Klägerin die Kosten der Haftungsreduzierung doppelt berechne. Zwar sind in die Grundpreise der Schwackeliste 2012 diese Kosten bereits eingerechnet. Doch steht es der Klägerin frei, ihre Grundpreise ohne Haftungsreduzierung zu benennen und für eine vom Kunden gewünschte Kaskoversicherung gesondertes Entgelt zu verlangen.

Zutreffend gibt die Klägerin die ersparten Eigenaufwendungen mit 5,96 €/Tag, mithin 154,96 € für den Mietzeitraum an. Das Gericht verkennt nicht, dass in der Rechtsprechung auch eine pauschalierte Eigensparnis von 10 % angenommen wird (z.B. OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, 7 U 606/13; OLG Dresden, Urteil vom 29.06.2009, 7 U 499/09, zit. nach juris, dort Rn. 11). Doch ist es dem Geschädigten freigestellt, die Eigensparnis statt dessen aus der Schwackeliste abzulesen. Die Schätzungen dort beruhen nämlich auf konkreten Ermittlungen zum fahrleistungsabhängigen Wertverlust und treffen deshalb genauere Aussagen zu den ersparten Eigenaufwendungen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.11.1997, 1 U 104/96).

Der Zinsanspruch stützt sich auf §§ 291, 288 BGB. Die Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten steht der Klägerin nach §§ 286, 280 BGB zu. Diese Kosten sind der Höhe nach zutreffend ermittelt. Einwendungen gegen diese Position hat der Beklagte auch nicht vorgebracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 709 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat**

bei dem

Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt.

Die für die Unterrichtung der Gegenpartei notwendigen Abschriften sind beizufügen.

Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin wirksam Berufung einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben.

Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

Die Berufungsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Berufung richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Berufung kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Dr. Kunze
Richterin am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote